

SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT MINISTÈRE PUBLIC FÉDÉRAL MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE Bern, den 27. Mai 1953

29 MAI 1953

An das
Eidg. Politische Departement
Politische Angelegenheiten

Bern

No. C.18.28 A/le.

I/No.s.B. 37.21.A.O.-LU

Betr. deutsche Kriegsopferversorgung.

Herr Minister,

Mit Schreiben vom 9. Mai 1953 haben Sie uns mitgeteilt, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beschlossen habe, aus humanitären Gründen schweizerischen und ehemaligen schweizerischen Staatsangehörigen, die während des letzten Krieges auf deutscher Seite gekämpft und dabei eine anerkannte Schädigung erlitten haben, eine Heilbehandlung zu gewähren. Wie aus dem Aide-Mémoire der Deutschen Gesandtschaft in Bern vom 17. April 1953 hervorgeht, soll die schweizerische Regierung keine grundsätzlichen Einwendungen gegen dieses Vorgehen erhoben haben.

Wir möchten es nicht unterlassen Ihnen bekanntzugeben, dass die Bundesanwaltschaft die grössten Bedenken gegen diese Verfügung der Bundesrepublik Deutschland hat. Ausgerechnet diejenigen "Schweizer", die durch ihren Eintritt in irgendeinen Zweig des deutschen Heeres unsere Wehrkraft geschwächt und sich dadurch straffällig gemacht haben, oder die durch ihre nationalsozialistischen Umtriebe sogar ausgebürgert wurden, sollen nun für diese ihre unschweizerische und zum Teil verräterische Haltung gegenüber ihrem Vaterland noch belohnt werden. Aus Gründen der Gerechtigkeit und der politischen Klugheit halten wir das Vorgehen der Bundesrepublik Deutschland für gefährlich. Zudem ist nicht verständlich, weshalb sich die deutsche Regierung auf die Einwilligung der schweizerischen Regierung beruft, da unseres Wissens der Bundesrat sich mit dieser Frage überhaupt nicht befasst hat.

Diese Angelegenheit wirft derart ernsthafte Probleme auf, dass sie nach unserer Auffassung dem Bundesrat unterbreitet werden sollte. Dies, damit der Bundesrat Gelegenheit erhält, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in irgendeiner Form mit-

1.6.k.

64787 MAI 1953

zuteilen, dass das Vorgehen der deutschen Regierung in der Frage der Kriegsopferversorgung an schweizerische sowie ehemalige schweizerische Staatsangehörige nicht gebilligt oder gar unterstützt werden könne. Es ist sicherlich nicht die Auffassung des Bundesrates, gutzuheissen, dass landesverräterische frühere Schweizerbürger oder Schweizerbürger, die durch ihren Eintritt in das deutsche Heer sich schwer gegen die Interessen ihres Vaterlandes vergangen haben, bevorzugt oder gar unterstützt werden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER BUNDESANWALT:

1. Keller.

At Shows. Regimency Late studing their Helicang to shows. Regimency Late studing their their tellency to show the student of the south of the students of the students freshow the sense to work the south of the students of the showing the students of the